Satzung der GSO – Guidance Skills Opportunities for Researchers e. V.

in der Fassung vom 7.11.2024

§ 1
Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

   GSO - Guidance Skills Opportunities for Researchers e. V.

   Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

1. Der Verein dient der Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der Berufsbildung.

2. a) Die in Absatz 1 genannten Zwecke zur Förderung der Wissenschaft und Forschung verwirklicht der Verein durch die Beschaffung von Mitteln zur Weitergabe an Universitäten, öffentlichen Forschungsinstituten und andere im Sinne von Absatz 1 als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen im Sinne von § 58 Nr. 1 Abgabenordnung. Die Einrichtungen haben die Mittel zur Förderung von Wissenschaft und Forschung im Sinne von §52 Abgabenordnung zu verwenden.

   b) Die in Absatz 1 genannten Zwecke zur Förderung der Berufsbildung verwirklicht der Verein durch die Bereitstellung von Fort- und Weiterbildungsangeboten (z.B. Arbeitsgemeinschaften und Seminare) zur Unterstützung der (Re-)integration von deutschen und internationalen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in den deutschen Arbeitsmarkt. Die Durchführung solcher Fort- und Weiterbildungsangebote soll für die Teilnehmer grundsätzlich entgeltfrei sein. Für den Fall, dass Entgelte zur Kostendeckung erhoben werden, erfolgt die Durchführung der Fort- und Weiterbildungsangebote im Rahmen eines Zweckbetriebes.

§ 3
Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt mit den in § 2 festgelegten Zielen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO).

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädi-

gung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

4. Mittel des Vereins sind grundsätzlich spätestens in dem auf den Zufluss folgenden Geschäftsjahr für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 4
Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist) sowie jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts aus dem In- und Ausland oder Personengesellschaft sein, die die Ziele des Vereins unterstützt.

2. Über den schriftlich einzureichenden Beitrittsantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften beschließen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5
Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des jährlichen Beitrags steht im Ermessen der Mitglieder. Der Mindestsatz sowie die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Der Jahresbeitrag ist in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres fällig.

§ 6
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt aus dem Verein. Der Austritt muss schriftlich gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Ein austretendes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen;

2. mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;

3. durch Ausschluss aus dem Verein. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

4. durch Streichung von der Mitgliederliste. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die jüngste dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet werden. In ihr ist auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinzuweisen. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn das Schriftstück als unzustellbar zurückkommt oder dessen Annahme verweigert wird. Die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

§ 7
Organe

1. Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe und Ausschüsse gebildet werden.

§ 8
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder des Vorstands wählen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Gleiches gilt für etwaige weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder.

4. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Sitzungen leitet der Vorsitzende. Zu den Sitzungen wird schriftlich eingeladen.

6. Der Vorstand ist bei der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Angelegenheiten, die ihr nach Gesetz und dieser Satzung zugewiesen sind, insbesondere

   a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Berichtes der Rechnungsprüfer,

   b) die Annahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,

   c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,

   d) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen,

   e) Satzungsänderungen

   f) Wahl und Abwahl des Vorstands,

   g) Beitragsfestsetzung,

   h) Festlegung von Richtlinien für die Vergabe von Stipendien,

i) Ausschließung eines Mitglieds und

j) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einladung und Mitteilung der Tagesordnung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung kann entweder als Präsenzveranstaltung, als Online-Veranstaltung über das Internet oder als hybride Veranstaltung mit Mitgliedern in Präsenz und mit über das Internet zugeschalteten Mitgliedern stattfinden.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend.

3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, in seiner Abwesenheit sein Vertreter und in dessen Abwesenheit das nächstälteste anwesende Vorstandsmitglied.

   Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

   Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

   Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet nach einem zweiten Wahlgang das Los. Bei einer Wahl hat auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern die Abstimmung geheim zu erfolgen. Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.

   Über die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und von dem Schriftführer oder von einem vom Schriftführer beauftragten Vertreter zu unterzeichnen ist.

4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der Mitglieder innerhalb einer Umlauffrist von mindestens zwei Wochen an der Abstimmung beteiligen und kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht. Für die Beschlussfassung gelten die Mehrheitsanforderungen von § 9 Ziffer 3 dieser Satzung entsprechend. Beschlussvorschläge werden jeweils an die jüngste dem Verein bekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitgliedes übermittelt.

5. Ein Mitglied kann sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen oder einen Dritten bevollmächtigen, das Mitglied bei Aussprache und Stimmabgabe zu vertreten. Der Vorsitzende kann die stellvertretende Stimmabgabe durch das andere Mitglied oder den Dritten zurückweisen, wenn die Stimmrechtsübertragung oder Stimmrechtsvollmacht in der Versammlung nicht schriftlich nachgewiesen wird.

§ 10
Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Wissenschaft und Forschung.

§11
Liquidatoren

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§12
Übergangsvorschrift

Sofern Teile der Satzung vom Registergericht beanstandet werden oder einer Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO im Wege stehen, ist der Vorstand ermächtigt, die Satzung zur Behebung des Hindernisses abzuändern.